

Satzung für die Schülerbeförderung

im Landkreis Schaumburg gemäß § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Landkreis Schaumburg wohnenden Schüler/innen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften im Rahmen des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Den Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg können neben dem Schüler/der Schülerin seine/ihre Erziehungsberechtigten geltend machen.

§ 2

Anspruchsberechtigt sind nach Maßgabe des § 114 Abs. 1, Satz 2 NSchG Schülerinnen und Schüler

- der Schulkindergärten, der Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG und der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- der Berufseinstiegsschule und
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen.

§ 3

(1) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler

- deren Weg von der Wohnung zur Schule 2 km überschreitet, wenn sie dem Schulkindergarten, einer Sprachfördermaßnahme gem. § 54 a Abs. 2 NSchG oder den Klassen 1 – 6 angehören oder eine Förderschule besuchen.
- deren Weg von der Wohnung zur Schule 3 km überschreitet, wenn sie den Klassen 7 – 10 (ohne Förderschule) einschließlich angehören oder eine Berufseinstiegsschule oder die erste Klasse einer Berufsfachschule besuchen, und keinen Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - haben.

(2) Für die Entfernung von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels gilt eine Wegstrecke als zumutbar, wenn

- a) für Schulkindergarten-, die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG-, Grund- und Förderschülerinnen und -schüler sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 + 6, die Entfernung von 2 km,
- b) für alle anderen Schülerinnen und Schüler die Entfernung von 3 km nicht überschritten wird.

Für den gesamten Schulweg in eine Richtung sollen Schülerinnen und Schüler nach Buchstabe a) nicht länger als 45 Minuten (200 m Fußweg entspricht 3 Minuten) und Schüler/innen nach Buchstabe b) nicht länger als 60 Minuten (250 m Fußweg entspricht 3 Minuten) benötigen, wobei für Schulen mit einem besonderen pädagogischen Angebot oder mit kreisweitem Einzugsbereich auch 90 Minuten als zumutbar gelten.

§ 4

(1) Abweichend von der Regelung nach § 3 haben Anspruch auf Beförderung Schüler/innen, die dauernd oder vorübergehend so behindert sind, dass ihnen der Schulweg zu Fuß nicht zugemutet werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis ferner die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren begründen keine besondere Gefährlichkeit im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Schaumburg, beschränkt sich die Erstattungspflicht auf die notwendigen Kosten, jedoch maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Sammel-Schülerzeitkarte, die im ÖPNV innerhalb des Landkreises Schaumburg, im jeweiligen Schuljahr ausgegeben wurde. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Schüler/innen, die auf ausdrückliche Zuweisung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen.

(4) Bei Betriebspraktika beschränkt sich die Erstattungspflicht auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Sammelschülerzeitkarte, die im ÖPNV innerhalb des Landkreises Schaumburg im jeweiligen Schuljahr ausgegeben wird und die für den Praktikumszeitraum benötigt wird.

(5) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule, maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

§ 5

(1) Der Landkreis bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel.

(2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife,
- b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers/einer Schülerin ein Betrag von 0,50 € je Besetzkilometer wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme auf anderen Fahrten und bei Mitnahme weiterer Schüler/innen, wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro Besetzkilometer und Schüler/in gewährt,
- c) bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 € je Besetzkilometer; Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend,
- d) bei Beförderung von Schülern/Schülerinnen, die dauernd oder vorübergehend so behindert sind, dass ihnen der Schulweg zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann, 0,50 € je gefahrenem Kilometer, soweit die Beförderung dieser Schüler/innen von den Eltern durchgeführt wird. Bei der Mitnahme auf anderen Fahrten oder bei Mitnahme weiterer Schüler/innen wird eine Mitnahmeentschädigung von je 0,05 € pro gefahrenem Kilometer und Schüler/in gewährt.

§ 6

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg kann bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.

§ 7

Soweit die planmäßigen Buskapazitäten ausreichen, wird im Freistellungsverkehr die Mitnahme von nicht anspruchsberechtigten Schülern/Schülerinnen gegen Entgelt in Höhe des günstigsten Tarifes des im ÖPNV im Landkreis regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zugelassen.

§ 8

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Stadthagen, den*)

Landkreis Schaumburg

Der Landrat

gez. Heinz-Gerhard Schöttelndreier

1. Satzung zur Änderung der Satzung (Beschluss des Kreistages vom 27.04.1999)
2. Satzung zur Änderung der Satzung (Beschluss des Kreistages vom 30.10.2001)
3. Satzung zur Änderung der Satzung (Beschluss des Kreistages vom 23.06.2009)